

Gemeindegesezt

Anträge der Regierung vom 26. August / 2. September 2008

Art. 4 Abs. 1: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Die Beibehaltung der Genehmigungspflicht für allgemeinverbindliche Vereinbarungen erfolgt nicht ohne Grund. Bei der Vorprüfung und Genehmigung allgemeinverbindlicher Vereinbarungen durch das zuständige Departement geht es nicht um die Erschwerung oder gar Verhinderung der Zusammenarbeit der Gemeinden, sondern lediglich um die rechtliche Überprüfung der Vereinbarungen (bzw. der entsprechenden Entwürfe). Es hat sich gezeigt, dass im Rahmen von Vorprüfungen bzw. Genehmigungen allgemeinverbindlicher Vereinbarungen – häufiger als bei den kommunalen Reglementen, für die es grösstenteils Mustervorlagen gibt – Mängel hervortraten, die bei dieser Gelegenheit behoben werden konnten. Das Festhalten an der Genehmigungspflicht für allgemeinverbindliche Vereinbarungen liegt damit auch im Interesse der Gemeinden.

Zusammenarbeitsvereinbarungen, z.B. im Zivilstandswesen würden, mit der Lösung der vorberatenden Kommission keiner Genehmigungspflicht – und damit auch keiner Vorprüfung durch das zuständige Departement – mehr unterstehen. Sodann sind spezialgesetzliche Genehmigungspflichten für allgemeinverbindliche Vereinbarungen vom Kommissionsantrag nicht betroffen.

In der Volksschule ist an die gemeindeübergreifenden Schulbesuchsvereinbarungen zu erinnern. Diese stehen im Zusammenhang mit der Klassenplanung innerhalb der betroffenen Gemeinden, die auf Grund des Volksschulgesetzes, zur Sicherung der Schulqualität, der Bewilligung durch das Bildungsdepartement (Amt für Volksschule) bedürfen. Schulbesuchsvereinbarungen dürfte in Zukunft noch eine höhere Bedeutung zukommen, indem sie Auflagen oder Bedingungen für Fusionen bzw. Fusionsbeiträge des Kantons darstellen. Dies setzt die rechtliche Begleitung im Erlassverfahren durch den Kanton, wie sie sich nach geltendem Recht bewährt hat, voraus.

Art. 13 Abs. 2: Streichen.

Begründung:

Art. 13 Abs. 2 ist zu streichen, handelt es sich doch um eine Wiederholung des zweiten Satzes von Art. 13 Abs. 1.

Art. 57: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Nach Art. 87 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) werden die Finanzhaushalte nach Massgabe des Gesetzes durch unabhängige und fachkundige Organe kontrolliert.

Nach dem Antrag der vorberatenden Kommission soll sowohl die Geschäftsprüfungskommission als auch der Rat die Möglichkeit haben, eine aussenstehende, fachkundige Revisionsstelle mit der Rechnungskontrolle zu beauftragen. Das bedeutet zum einen, dass der Beschluss, eine aussenstehende Revisionsstelle für die Rechnungskontrolle einzusetzen, nicht mehr wie im geltenden Gemeindegesetz durch die Bürgerschaft getroffen wird. Zum anderen soll es sich hierbei dem klaren Wortlaut der Bestimmung zufolge offensichtlich um eine Möglichkeit und nicht um eine Verpflichtung von Rat und Geschäftsprüfungskommission handeln. Eine solche Option genügt den von der Kantonsverfassung postulierten Voraussetzungen an die Fachkunde der Kontrollstelle nicht, erhalte doch die Fachkunde diesfalls einen fakultativen Charakter. Daran vermag auch der Einwand der durch die Kantonsverfassung ohnehin geforderten Fachkunde nichts zu ändern, stünde es doch diesfalls mangels gesetzlicher Bestimmungen dem Rat gleichzeitig zu, über Vorliegen der Fachkunde im Einzelfall zu bestimmen.

Am Vorschlag der vorberatende Kommission ebenfalls nicht zu überzeugen vermag der Umstand, dass der Rat von sich aus ermächtigt werden soll, die Rechnungskontrolle an eine aussenstehende Revisionskontrolle zu übertragen. Es geht nicht an, dass das kontrollierte Organ selbst darüber bestimmen soll, wer es kontrolliert.

Der Vorschlag der Regierung dient der Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgabe, die dringend erforderliche Fachkunde der Rechnungskontrolle zu gewährleisten, und trägt zugleich der Autonomie der Gemeinden in angemessener Weise Rechnung.

Art. 122 Abs. 2:

Die Gründung und die Auflösung selbständiger öffentlich-rechtlicher Unternehmen unterstehen dem obligatorischen Referendum.

Begründung:

Wird die Gründung selbständiger öffentlich-rechtlicher Unternehmen dem obligatorischen Referendum unterstellt, hat dies konsequenterweise auch für deren Auflösung zu gelten.

Art. 137 Abs. 3:

Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Nach dem Vorschlag der vorberatenden Kommission sollen dem Zweckverband nicht nur öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten angehören können, sondern auch privatrechtliche Körperschaften und Anstalten, die Gemeindeaufgaben erfüllen, wenn sie zum Verbandszweck eine besondere Beziehung haben.

Die Mitgliedschaft in einem Zweckverband ist aber auf Gemeinden und öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten zu beschränken. Andernfalls erhielten beispielsweise private Unternehmungen in einem Zweckverband die gleichen Rechte wie die Gemeinden. Damit würden die demokratischen Rechte unterlaufen. Auch dürften sich für die Zweckverbände nicht zu unterschätzende finanz- und haftungsrechtliche Probleme stellen.

Art. 96 und 97 KV regelt die Zusammenarbeit von Gemeinden im neuen Gemeindeverband. Mit der vorgeschlagenen Revision (21.08.01) von Art. 96 und 97 KV soll zum einen die Verfassungsgrundlage für den neuen Gemeindeverband beibehalten und zum andern der Zweckverband in der bisherigen Ausgestaltung weiter ermöglicht werden.

Der bisherigen Lösung in Art. 210 Abs. 3 aGG stand keine verfassungsmässige Grundlage betreffend Zweckverband entgegen. Mit der in 1. Lesung beratenen Fassung von Art. 96 und 97 KV wäre eine Mitgliedschaft von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wie sie die Regierung im Entwurf vom 11. März 2008 vorgeschlagen hat, von Verfassungen wegen ausgeschlossen.

Der Nachtrag zur Kantonsverfassung (21.08.01) ist demnach dahingehend anzupassen, dass den Zweckverbänden auch öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten angehören können, sofern sie Gemeindeaufgaben erfüllen und zum Verbandszweck eine besondere Beziehung haben. Die Zusammenarbeit in den Gemeindeverbänden bleibt auf die Gemeinden beschränkt.